

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽¹⁾

(90/C 168/01)

Der Rat beschloß am 1. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Beltrami, Mitberichterstatter waren die Herren ETTY und Landaburu De Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Bei dem jetzigen Richtlinienvorschlag handelt es sich um die elfte Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, die eine Rahmenregelung für das Verbot bzw. die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen enthält.

Mit diesem Vorschlag soll durch für alle Mitgliedstaaten einheitliche Beschränkungen ein Beitrag zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt und zum besseren Funktionieren des Binnenmarktes geleistet werden.

1.2. Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind die Beschränkung der Verwendung von Monomethyltetra-chlordiphenylmethan (Handelsname Ugilec 141) sowie das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Monomethyldichlordiphenylmethan (Handelsname Ugilec 121 oder Ugilec C 21) und von Monomethyldibromdiphenylmethan (Handelsname DBBT).

1.3. Hierbei handelt es sich um Verbindungen, die als Ersatzstoffe für polychlorierte Biphenyle (PCB) verwendbar sind, deren Inverkehrbringen und Verwendung ihrerseits kraft der Richtlinie 85/467/EWG ⁽²⁾ seit dem 30. Juni 1986 (abgesehen von einigen sehr begrenzten Ausnahmen) verboten sind.

1.4. Ausgehend von den verfügbaren Informationen ist die Kommission jedoch zu der Auffassung gelangt, daß auch die drei Verbindungen, die Gegenstand des jetzigen Richtlinienvorschlags sind, eine potentiell hohe Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, und zwar aufgrund

- ihrer chemischen Struktur, die derjenigen der PCB gleicht;
- ihrer physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften;
- der Tatsache, daß sie auf biologischem und nichtbiologischem Wege schwer abbaubar sind sowie
- ihrer Tendenz zur Bioakkumulation.

1.5. Die Kommission berichtet ferner, daß in der Umgebung von Kohlebergwerken, in denen „Ugilec“ regelmäßig für hydraulische Maschinen oder Anlagen verwendet wird, eine erhebliche Belastung des Oberflächenwassers und des Grundwassers nachgewiesen wurde.

Außerdem sind die Arbeitsbedingungen in den Kohlebergwerken so, daß praktisch nicht verhindert werden kann, daß signifikante Mengen dieses Stoffes in die Umwelt gelangen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Kenntnis.

2.2. Er betrachtet ihn als konsequente Fortführung der Politik der Kommission, die sie dazu veranlaßt hat, auf den Ersatz nicht nur der PCB, sondern auch derjenigen Verbindungen hinzuwirken, die Eigenschaften aufweisen, die insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt denjenigen der PCB ähneln. Dies hatte der Ausschuß schon in seiner Stellungnahme vom 30. März 1989 ⁽³⁾ gefordert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1990, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 1.

2.3. Angesichts der vorhandenen Alternativen zum Einsatz der Stoffe, um die es in dem jetzigen Vorschlag geht, billigt der Ausschuß vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bemerkungen

- a) das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von
- Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121, Ugilec C 21) und
 - Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) sowie
 - der diese Stoffe enthaltenden Präparate;
- b) die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) und der diesen Stoff enthaltenden Präparate, um innerhalb der festgesetzten Frist zu deren vollständigem Verbot zu gelangen. Dies geschieht im übrigen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tendenz in den Bergwerken ohnehin schon dahin geht, die bisherigen ölhdraulischen Maschinen und Anlagen durch elektromechanische zu ersetzen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß hält es für vernünftig, für Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) eine Übergangsfrist vorzusehen, regt jedoch an, diese angesichts der schwerwiegenden Gefahren, die seine Verwendung für die

Umwelt bedeutet, auf ein Jahr, vom Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie an gerechnet, zu beschränken.

3.2. Was die Ausnahmen anbelangt, die für die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen und Maschinen vorgesehen sind, so empfiehlt der Ausschuß hinsichtlich deren Entsorgung, statt deren Lebensdauer deren Abschreibungszeit zu berücksichtigen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten zusammen mit der Gemeinschaft angemessene Entsorgungspläne ausarbeiten.

3.3. Bezüglich der Beseitigung der fraglichen Stoffe schlägt der Ausschuß angesichts deren chemischer Eigenschaften vor, sie in den Richtlinienvorschlag zur Beseitigung der PCB und PCT ⁽¹⁾ aufzunehmen und verweist in diesem Zusammenhang auf seine diesbezügliche Stellungnahme und insbesondere auf die dort geäußerte Besorgnis über die derzeitige Beseitigungskapazität in der Gemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter ⁽¹⁾

(90/C 168/02)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichtersteller war Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

- 1) Die „Druckbehälter“-Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 stellt den ersten Anwendungsfall des sogenannten „neuen Ansatzes“ im Bereich der technischen Harmonisierung dar. Deshalb hatte der Ausschuß seinerzeit in der diesbezüglichen Stellungnahme ⁽²⁾ (Berichtersteller: Herr Flum) auf die Gefahr normenbedingter Diskriminierungen hingewiesen, da gewisse Mitgliedstaaten sich auf freiwillige Normen und andere wieder

auf gesetzlich bindende technische Vorschriften stützen. Mangels klarer rechtlicher Klassifizierung der Vorschriften waren Schwierigkeiten für verschiedene Mitgliedstaaten vorhersehbar. Diese Mitgliedstaaten würden sich nämlich, wenn die Richtlinie in Kraft treten würde, in einem „Vakuum“ befinden, ehe die europäischen Normen verabschiedet würden.

Deshalb schlug der Wirtschafts- und Sozialausschuß vor, auf eine Übergangsperiode zu verzichten, und forderte die Kommission auf, mit allen Mitteln eine schnelle Ausarbeitung europäischer Normen zu fördern

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986.